

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

von den Festsetzungen ausgenommene Grundstücke

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

vorhandene Gebäude

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" sind, mit Ausnahme der gekennzeichneten Grundstücke, Vergnügungsstätten mit Geldspielautomaten, unabhängig von ihrer

Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Spiel-VO geregelte Aufstellung von bis zu zwei Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten.

für den Bebauungsplan Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erläßt aufgrund des § 2 a BauGB-Maßnahmengesetz, den §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBI. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBI. S. 392) folgende Satzung:

Der Bebauungsplan Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" der Stadt Herzogenaurach vom 29.01.1998

Der Bebauungsplan Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhan-

VERFAHRENSHINWEISE

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ...13. 10. 1997 bis ...31. 10.1997 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ...15. 12 ...1997 bis ...23. 01.1998 öffentlich ausgelegt.

Herzogenaurach, 13.02 1998



Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom ...23...07...19.97 den Bebauungsplan Nr. Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, 13. 02.1998



Der Bebauungsplan Nr. Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBI. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZutVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom ... angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Bechtsvorschriften geltend gemacht

Herzogenaurach, Stadt Herzogenaurach

1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" wurde im Amtsblatt Nr.7..... vom ...12.02,1998...... der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaurach, 13.02.1998 Stadt Herzogenaurach



Bebauungsplan Nr. 46 "Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt" der Stadt Herzogenaurach

Datum	Bearbeiter
23.07.1997	
17.09.1997	
	23.07.1997